

Statuten des Vereins Shin Aiki

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Shin Aiki" besteht ein unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Sitz und der Gerichtsstand befinden sich in Zürich.

2. Zweck und Grundsätze

Zweck des Vereins sind Erhalt, Weiterentwicklung und Verbreitung der Kampfkunst Shin Aiki, Erfahrungsaustausch und Vernetzung und persönliche Entwicklung der daran Beteiligten.

Die Ziele des Vereines sind nicht gewinnorientiert.

Der Verein ist politisch, geschlechtlich und weltanschaulich neutral.

3. Mittel

3.1. Die **finanziellen Mittel** setzen sich zusammen aus:

- Vereinskapital
- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Spenden, Zuwendungen, Vermächtnisse und Schenkungen
- Ertrag aus der allfälligen Durchführung von Kursen oder anderen Veranstaltungen
- Zinsen

3.2. Die **jährlichen Mitgliederbeiträge** werden durch die Generalversammlung bestimmt.

3.3. **Ehrenmitglieder**, die von der Generalversammlung aufgrund besonderer Verdienste ernannt werden, sind von der Beitragspflicht befreit.

3.4. **Verdiente Mitglieder**, können für die Dauer eines Jahres teilweise oder ganz von der Beitragspflicht befreit werden. Der Vorstand nominiert solche Mitglieder, an der GV wird entschieden, ob und welche Mitglieder befreit werden.

4. Mitglieder

4.1. Es werden folgende **Mitgliederkategorien** unterschieden:

- Aktivmitglied
- Passivmitglied (haben kein Stimm- und Wahlrecht)

- Ehrenmitglied (siehe 3.3.)
- Verdientes Mitglied (siehe 3.4.)

4.2. Aufnahme von Mitgliedern

Die Anmeldung erfolgt durch Einsenden einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand. Für die definitive Aufnahme ist die Einzahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr Bedingung. Erfolgt die Aufnahme eines neuen Mitgliedes im Laufe des Jahres, so bezahlt er den Jahresbeitrag anteilmässig in Quartalen.

4.3. Austritt von Mitgliedern

Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Meldung an den Vorstand erfolgen. Ausgetretene Mitglieder haben keinen Anspruch auf jegliche Rückerstattung.

Erfolgt die schriftliche Mitteilung des Austritts bis spätestens einen Monat nach Veröffentlichung des Protokolls der jährlichen Vereinsversammlung ist der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr nicht mehr geschuldet. Bei einem erst später schriftlich mitgeteilten Austritt bleibt der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr geschuldet.

Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn der Mitgliederbeitrag ohne schriftliche Austrittserklärung nicht fristgerecht (bis spätestens einen Monat nach Zahlungserinnerung) einbezahlt wird, wobei der Mitgliederbeitrag in diesem Fall nicht geschuldet bleibt.

4.4. Ausschluss von Mitgliedern

Mitglieder können durch einfachen Mehrheitsentscheid der Vereinsversammlung oder nur Vorstand ausgeschlossen werden, wenn sie dem Vereinszweck zuwiderhandeln, das Ansehen des Vereins schädigen oder die Statuten sowie Vereinsbeschlüsse wiederholt missachten.

5. Organe

Die Vereinsorgane sind:

- Generalversammlung (siehe 6.)
- Vorstand (siehe 7.)
- Rechnungsrevisoren (siehe 8.)

6. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie findet im 2. Jahresquartal (April - Juni) statt.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, und ist von diesem spätestens 30 Tage im Voraus mit einer Einladung schriftlich (Brief oder E-Mail) anzukündigen.

Es können bei Bedarf vom Vorstand ausserordentliche Generalversammlungen jederzeit einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, sobald ein Begehren von einem Fünftel der Mitglieder gestellt wird. Die ausserordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 60 Tagen nach Anmeldung des Begehrens stattfinden.

Obligatorische Traktanden für die ordentliche Generalversammlung sind:

6.1. Abnahme des Berichts bzw. der Rechnungen für das vergangene Jahr:

- das Protokoll der vergangenen GV des Aktuars
- der Jahresbericht des Präsidenten
- die Rechnung des Kassiers
- der Bericht der Rechnungsrevisoren

6.2. Genehmigung des Programmes und des Budgets für das neue Jahr:

- das Jahresprogramm des Präsidenten
- das Budget des Kassiers

6.3. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge

6.4. Wahlen des Vorstandes und der Revisoren:

- des Präsidenten
- des restlichen Vorstandes
- die Rechnungsrevisoren

Fakultative Traktanden sind:

6.5. Mit der Einladung in der Traktandenliste anzukündigen sind:

- Behandlung von Geschäften mit öffentlich-rechtlichem Einschlag
- Statutenänderungen
- Erweiterung der Vorstandsämter
- Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern
- Auflösung des Vereins
- Investitionsanträge über den Kompetenzen des Vorstandes

Die Traktanden werden vom Vorstand an einer Sitzung zur Vorbereitung der GV festgelegt, an welcher die Einladung zur GV zusammengestellt wird. Solche Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand vor diesem Termin schriftlich zugesandt werden.

6.6. **Andere Anträge**, die nicht in der Traktandenliste anzukündigen sind:

- Diverse Anträge vom Vorstand
- Diverse Anträge von Mitgliedern

Solche Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 14 Tage vor der Abhaltung der GV eingereicht werden. Sie sind an der GV vom Antragssteller vorzustellen, oder falls er verhindert ist, durch einen von ihm ernannten Stellvertreter.

Ablauf der Generalversammlung:

6.7. Abstimmungen an der Generalversammlung

Der Präsident begrüsst und leitet die Generalversammlung inklusive Wahlen, mit Ausnahme der Präsidentenwahl, welche vom Aktuar abgehalten wird.

Es wird vor den Berichten als erste Abstimmung ein Stimmenzähler festgelegt. Diese erste Abstimmung wird vom Präsidenten ausgezählt.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, sofern die Statuen nichts anderes vorschreiben.

Abstimmung von neuen Vorstands-, Revisoren-Mitglieder:

Bei mehr als 2 Kandidaten wird in jeder Wahlrunde der mit den geringsten Stimmen ausgeschieden, dessen Anhänger können sich auf einen anderen verbleibenden umstellen, so lange, bis nur noch 2 vorhanden sind.

6.8. Abstimmungen zu Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Sie können nur gültig werden, wenn deren Behandlung zuvor in der Einladung zur Generalversammlung inklusive neuem Statutentext mitgeteilt wurde.

7. Vorstand

Zur Leitung des Vereins und zur Besorgung der laufenden Geschäfte, inklusive Umsetzen der Beschlüsse, wählt die Generalversammlung den Vorstand. Dessen Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand und dessen Mitglieder versehen diese Aufgabe ehrenamtlich.

Dieser setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

7.1. Aufgaben

Der Präsident vertritt den Verein Dritten gegenüber, sei dies Kommunikation oder Verträge abschliessen. Er führt zusammen mit dem Aktuar die administrativen, sowie zusammen mit dem Kassier die finanziellen Angelegenheiten, inklusive die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins. Er leitet die Versammlungen.

Der Aktuar führt ordnungsgemäss Protokoll zu allen Verhandlungen und Beschlussfassungen sämtlicher Vereinsorgane. Ist dieser nicht anwesend, so bestimmt der Vorstand einen Ersatz aus den eigenen Reihen.

Der Kassier führt die Kasse und Buchhaltung.

Die Mitgliederliste kann vom Aktuar oder Kassier geführt werden.

Der Präsident und der Kassier haben in finanziellen Angelegenheiten Einzelunterschrift. Der Vorstand besitzt eine Ausgabenkompetenz von Fr. 500.- jährlich, sofern dies die Mittel des Vereins nicht überschreitet.

Auf Ende Geschäftsjahr wird die Rechnung durch den Kassier abgeschlossen und den Rechnungsrevisoren vorgelegt. Sie wird mit dem Revisorenbericht zusammen an der Generalversammlung vorgelegt.

7.2. Vorgehen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, beinhaltend den Präsidenten.

Einberufung einer ausserordentlichen GV zwecks Ersatzwahlen kann auch von einem nicht mehr ausreichenden Vorstand gemacht werden.

Der Vorstand kann Mitglieder einmalig oder bis auf Widerruf zu selbstständigen Vertretung eines definierten Aspektes des Vereins ermächtigen.

Rücktritte aus dem Vorstand sind dem restlichen Vorstand bis Ende Jahr mitzuteilen. Ansonsten gilt Einverständnis zur Kandidatur für die Wiederwahl.

8. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren auf eine Amtsdauer von 2 Jahren. Es wird jedes Jahr der Hauptrevisor verabschiedet, der Zweitrevisor zum neuen Hauptrevisor und ein neuer Zweitrevisor gewählt. Beide Revisoren beteiligen sich an der Revision, wobei der neue Zweitrevisoren vom alten Hauptrevisor erlernt, was er zu tun hat. Wiederwahl des abtretenden Hauptrevisoren zum Zweitrevisor ist möglich.

9. Haftung

Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.

10. Auflösung des Vereins

10.1. Zur Auflösung ist ein Beschluss der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit aller Stimmen gemäss Mitgliederliste erforderlich.

Wird die Zahl nicht erreicht, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die nicht früher als 14 Tage und nicht später als 30 Tage nach der ersten stattfinden darf. Bei dieser zweiten Generalversammlung spielt die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder keine Rolle mehr. In diesem Fall ist eine Zweidrittels Mehrheit der Anwesenden zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins notwendig.

10.2. Über das noch vorhandene Vereinsvermögen beschliesst die GV.

10.3. Der Verein wird ohne Einberufung einer Generalversammlung von Gesetzes wegen aufgelöst, wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss besetzt werden kann oder falls der Verein zahlungsunfähig ist (Art. 77 ZGB).

11. Gültigkeit der Statuten

Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung erarbeitet und in Kraft gesetzt. Sie gelten für alle Mitglieder und werden mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars anerkannt.

Zürich, 19.09.2021

Die Generalversammlung

Notiz: Der Verein wurde am 17.11.2019 unter dem Namen "Akademischer Club Shin Aiki" (abgekürzt AC Shin Aiki) gegründet. Die Generalversammlung hat die Namensänderung zu "Shin Aiki" am 19.09.2021 einstimmig beschlossen.